



## Informationsblatt zum Berufsschulabschluss

Auszug mit Hervorhebungen durch die Schule aus:

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)

Anlage A Bildungsgänge der Berufsschule

### § 9 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der **Berufsschulabschluss** wird unabhängig vom Berufsabschluss (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer **der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer** werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der **Berufsschulabschlussnote** werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, **bei dreijährigen Berufen 240** und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem **Gewichtungsfaktor zwei multipliziert**. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins multipliziert. Die so gewichteten Noten werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:  
sehr gut(1,0–1,5), gut(1,6–2,5), befriedigend(2,6–3,5), ausreichend(3,6–4,5).

(4) Der Berufsschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 ist dem **Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertig**.

(5) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler den **mittleren Schulabschluss** (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von **mindestens 3,0 erreichen**, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und **die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen**. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.



## **Anmerkungen:**

### **Zu § 9(1)**

Die Leistungsanforderungen sind erfüllt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen.

Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

## **Die Fächer Religion und Sport zählen für den Berufsschulabschluss mit!**

### **Zu § 9(5)**

Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen

- durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I (Klasse 10 B der Hauptschule, Klasse 10 der Realschule – auch in Aufbauform; Klasse 10 der Gesamtschule, Klasse 10 des neunjährigen Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform, Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums) oder
- durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder
- durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder

An die Stelle von Englisch treten für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler Fremdsprachen gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen vom 10. März 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1).

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) kann auch nachträglich zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Berufskolleg, das das Berufsschulabschlusszeugnis ausgestellt hat.